

---

# Fortbildungsprogramm FPH in Offizinpharmazie



---

# Fortbildungsprogramm FPH in Offizinpharmazie

Vom 5. September 2001

Revision 2006 / 2011 / 2014 / 2015

## Vorbemerkung

Die benützten männlichen Formen der Personenbezeichnungen gelten sinngemäss immer auch für Angehörige des weiblichen Geschlechts.

Der deutsche Text ist massgebend.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>8</b>
<hr/>		
<b>2</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>8</b>
<hr/>		
<b>3</b>	<b>Zuständigkeiten</b>	<b>9</b>
<hr/>		
3.1	Organe der Fortbildung	9
3.2	FPH Offizin	9
<hr/>		
<b>4</b>	<b>Zusammenstellung von FPH Offizin-akkreditierten Fortbildungsangeboten und -möglichkeiten</b>	<b>10</b>
<hr/>		
4.1	Fortbildungsformen	10
4.2	Vorgängig akkreditierte Fortbildungsangebote	11
4.3	Nachträglich akkreditierte Fortbildungsangebote	11
<hr/>		
<b>5</b>	<b>Anforderungen an den Inhalt der zu absolvierenden Fortbildung</b>	<b>12</b>
<hr/>		
<b>6</b>	<b>Anforderungen an den Umfang der zu absolvierenden Fortbildung</b>	<b>14</b>
<hr/>		
6.1	Allgemeine Bestimmungen zum Umfang der zu absolvierenden FPH Offizin-Fortbildung	14
6.2	Anforderungen für FPH-Titelträger in Offizinpharmazie	14
6.3	Anforderungen für Inhaber von Fähigkeitsausweisen FPH im Fachbereich Offizinpharmazie	15
6.4	Entbindung von der Fortbildungspflicht	15
6.5	Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht für FPH-Titelträger	15
6.6	Wiedererlangung des Rechts der Titelführung FPH	16
6.7	Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht für Inhaber von Fähigkeitsausweisen FPH	16

<b>7</b>	<b>Bestimmungen über den Nachweis der Fortbildung (Aufzeichnungspflicht)</b>	<b>17</b>
<b>8</b>	<b>Bestimmungen über die Anerkennung von Fortbildungsangeboten für Kursanbieter</b>	<b>18</b>
8.1	Anerkennungskriterien	18
8.2	Gebühren	19
<b>9</b>	<b>Bestimmungen über die Abgabe von Testaten</b>	<b>20</b>
<b>10</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>20</b>
<b>Anhänge</b>		<b>21</b>
I	Empfehlungen für das Selbststudium	21
II	Gewichtung der Fortbildungsveranstaltungen FPH im Bereich der Offizinpharmazie	23

## Abkürzungen

EBM	Evidenzbasierte Medizin
FBO	Fortbildungsordnung von pharmaSuisse
FBP	Fortbildungsprogramm
FG	Fachgesellschaft /-en
FPH	Foederatio Pharmaceutica Helvetiae
FPH Offizin	Arbeitsgruppe mit Status einer Fachgesellschaft im Bereich Weiter- und Fortbildung
GMP	Good Manufacturing Practice (Gute Herstellungspraxis)
KWFB	Kommission für Weiter- und Fortbildung von pharmaSuisse
MedBG	Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006
TCM	Traditionelle chinesische Medizin
VS	Vorstand von pharmaSuisse
WBO	Weiterbildungsordnung von pharmaSuisse
WBP	Weiterbildungsprogramm

## **Blended Learning**

---

Der Begriff integriertes Lernen oder englisch Blended Learning bezeichnet die Lernform, bei der die Vorteile von Präsenzveranstaltungen und E-Learning kombiniert werden.

## **Offizin**

---

Öffentliche Apotheke

## **Postgradual**

---

Akademische Bildung nach dem Masterstudium

## **Präsenzschulung**

---

Veranstaltung mit einem Referenten, bei der die Teilnehmer persönlich anwesend sind – anders als beispielsweise bei Onlineschulungen, die der Apotheker am Computer von zuhause aus absolvieren kann.

# 1 Grundlagen

Grundlage für das Fortbildungsprogramm FPH in Offizinpharmazie ist die Fortbildungsordnung (insb. Art. 9 lit. a und Art. 22 ff. FBO).

Art. 22 FBO im Wortlaut:

<sup>1</sup> Jede FG erarbeitet für ihr Fachgebiet ein Fortbildungsprogramm. Das betreffende Programm definiert die Fortbildung bezüglich Inhalt, Form und Umfang im Rahmen der Fortbildungsordnung. Die Fortbildungsprogramme sollen den Anforderungen entsprechen, die für eine verantwortungsvolle Berufsausübung unerlässlich sind.

<sup>2</sup> Das Fortbildungsprogramm enthält:

- a. die Zusammenstellung von möglichen FPH-Fortbildungsangeboten;
- b. die Anforderungen über den Umfang bzw. die Gewichtung der Fortbildungsinhalte der zu absolvierenden Fortbildung;
- c. die Bestimmungen über den Nachweis der FPH-Fortbildung (Aufzeichnungspflicht);
- d. die Bestimmungen über die Anerkennung von FPH-Fortbildungsangeboten;
- e. die Bestimmungen über die Abgabe von Testaten.

## 2 Geltungsbereich

Das vorliegende Fortbildungsprogramm definiert die von der FPH Offizin als notwendig erachtete Fortbildung für Fachapotheker FPH in Offizinpharmazie sowie für Apotheker mit Fähigkeitsausweis FPH im Fachbereich der Offizinpharmazie. Ebenfalls gilt es für alle Offizinapotheker, die keinen FPH-Titel haben, jedoch gemäss Art. 40 lit. b MedBG sowie der Standesordnung von pharmaSuisse vom November 2009 zur Fortbildung verpflichtet sind.



### 3.1 Organe der Fortbildung

Zuständig für die Fortbildung sind die Organe gemäss Art. 5 FBO.

### 3.2 FPH Offizin

Die FPH Offizin nimmt die Funktion einer Fachgesellschaft im Bereich Weiter- und Fortbildung gemäss WBO und FBO wahr.

Im Bereich Fortbildung ist die FPH Offizin gemäss Art. 9 FBO zuständig für:

- a. die Ausarbeitung, die periodische Überprüfung und die Revision des Fortbildungsprogramms FPH in Offizinpharmazie;
- b. die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen für Offizinpharmazie;
- c. die Wahrung der Objektivität der Inhalte der Fortbildung;
- d. die Festlegung von Inhalt, Form und Umfang der Fortbildung FPH im Bereich der Offizinpharmazie im Rahmen der Fortbildungsordnung;
- e. die Sicherstellung des Vollzugs des Fortbildungsprogramms FPH in Offizinpharmazie;
- f. die Sicherstellung der Berufsrelevanz der Fortbildungsangebote;
- g. die Überprüfung der Fortbildungspflicht sowie die Meldung an die KWFB bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht.

## 4 Zusammenstellung von FPH Offizin-akkreditierten Fortbildungsangeboten und -möglichkeiten

### 4.1 Fortbildungsformen

Die Fortbildung in Offizinpharmazie umfasst Selbststudium und Kontaktstudium.

#### Selbststudium

---

Es umfasst das autonome Studium zwecks Fortbildung im Bereich der Offizinpharmazie. Das Selbststudium unterliegt der Selbstdeklaration. Es wird empfohlen, das Selbststudium gemäss den im Anhang I des vorliegenden Fortbildungsprogramms aufgeführten Empfehlungen zu gestalten und zu dokumentieren.

Unter das Selbststudium fallen beispielsweise das Studium von Fachliteratur, Forschungs- und Gutachtertätigkeiten sowie die Teilnahme an offizinspezifischen Projekten.

#### Kontaktstudium

---

Es umfasst die kontrollierte Teilnahme an Veranstaltungen (oder deren Leitung), welche offizinrelevante Themen zum Inhalt haben.

Unter das Kontaktstudium können unter anderem fallen:

- Kongressbesuche
- Teilnahme an Seminaren, Workshops, Kolloquien, offizinrelevanten Exkursionen und Kursen
- Teilnahme an berufspolitischen Veranstaltungen
- Blended Learning, kontrollierte Fernstudien (E-Learning mit Lernkontrollen, wissenschaftliche Lektüre mit Lernkontrolle, Videostreaming mit Lernkontrolle)
- Nachdiplomstudium im pharmazeutischen / medizinischen Bereich (MAS / DAS / CAS)
- Super- / Intervention (z. B. Gruppensitzungen zwischen einem qualifizierten Leiter und Geschäftsführern sowie weiteren Personen)
- Fachspezifische Lehrtätigkeit für postgraduale Veranstaltungen
- Teilnahme an interdisziplinären Diskussionsgruppen
- Leitung von Qualitätszirkeln

## 4.2 Vorgängig akkreditierte Fortbildungsangebote

Kursanbieter können ihre Fortbildungsangebote gemäss Ziff. 8 des vorliegenden Fortbildungsprogramms vorgängig anerkennen lassen. Diese akkreditierten Fortbildungsangebote werden im Veranstaltungskalender online auf der Bildungsplattform von pharmaSuisse publiziert. Dem Kursanbieter steht es frei, das Angebot zusätzlich selbst noch zu publizieren.

Jeder FPH Offizin-akkreditierten Fortbildungsveranstaltung wird eine Identifikationsnummer zugeteilt.

Die Kreditpunkte werden gemäss Anhang I FBO berechnet und unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Anhang II des vorliegenden Fortbildungsprogramms vergeben.

Teilnehmer können auf Antrag vorgängig Fortbildungsangebote akkreditieren lassen. Dem Gesuch sind die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (vgl. Ziff. 8) beizulegen. Die FPH Offizin kann dafür eine Gebühr gemäss der Gebührenordnung Weiter- und Fortbildung FPH erheben.

## 4.3 Nachträglich akkreditierte Fortbildungsangebote

Kursanbieter können Fortbildungsangebote nicht nachträglich akkreditieren lassen.

Kursteilnehmer können besuchte Veranstaltungen, die nicht vorgängig akkreditiert und auf der Bildungsplattform online publiziert wurden, für das entsprechende Kalenderjahr nachträglich anerkennen lassen. Die FPH Offizin kann dafür eine Gebühr gemäss der Gebührenordnung Weiter- und Fortbildung FPH erheben.

Nachträglich können auf Antrag insbesondere folgende Fortbildungsmöglichkeiten innerhalb des gleichen Kalenderjahres akkreditiert werden:

- Fachspezifisches Nachdiplomstudium im pharmazeutischen / medizinischen Bereich (MAS / DAS / CAS)
- Besuche von postgradualen Veranstaltungen
- Super- / Intervision (z.B. Gruppensitzungen zwischen einem qualifizierten Leiter / Coach und Geschäftsführern sowie weiteren Personen)
- Fachspezifische Lehrtätigkeit für nicht-FPH Offizin-akkreditierte Kurse (werden gemäss den Kriterien für FPH-Veranstaltungen akkreditiert)

E-Learnings mit Lernkontrolle werden nicht nachträglich akkreditiert.

## 5 Anforderungen an den Inhalt der zu absolvierenden Fortbildung

Die inhaltliche Ausrichtung innerhalb der geforderten Fortbildung richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen.

Das Ziel besteht darin, eine hohe Kompetenz als Offizinapotheker aufrechtzuerhalten.

Bei der Erfüllung der Fortbildungspflicht sind insbesondere die nachfolgenden fachlichen Aspekte, die sich an den Lernzielen des Weiterbildungsprogramms FPH in Offizinpharmazie orientieren, zu berücksichtigen. Dabei ist auf eine möglichst breit abgestützte Themenwahl mit einer ausgewogenen Mischung der nachfolgenden Kompetenzkreise zu achten.

Die nachfolgenden Listen sind nicht abschliessend.

### **Kompetenzkreis 1: Pharmazeutische Fachkompetenzen (KK1)**

---

- Pharmakotherapie der in der Offizin behandelbaren Pathologien sowie mögliche Alternativen (wie traditionelle chinesische Medizin TCM, klassische Homöopathie, Isopathie, Phytotherapie / Spagyrik, anthroposophische Medizin)
- Pathologie und Pharmakotherapie der häufigsten Erkrankungen z.B. im internistischen und allgemeinmedizinischen Bereich
- Erkennung der Früh- und Warnsymptome der häufigsten und wichtigsten Pathologien
- Pharmazeutische Triage
- Rezeptvalidierung
- Pharmaceutical Care und Care Management
- GMP für Rezeptur und Defektur
- Evidence-Based Medicine (EBM)
- Leistungen gemäss Tarifverträgen

- Organisation und Struktur des schweizerischen Gesundheits- und Sozialversicherungswesens
- Grundkonzepte und Methoden der Epidemiologie
- Public-Health-Aspekte von Test- und Screeningverfahren
- Prävention, Gesundheitsförderung und Gesundheitsberatung
- Ethische und standespolitische Aspekte der Berufsausübung
- Gesundheitsökonomie
- Pharmaziegeschichte

## **Kompetenzkreis 3: Management-Kompetenzen (KK3)**

---

- Ökonomische und rechtliche Grundkenntnisse
- Grundprinzipien der Unternehmensführung inkl. Instrumente des Managements und des Finanzwesens
- Mittel und Methoden der Logistik
- Mittel und Methoden des Informationsmanagements
- Methoden der Personalführung
- Marketing
- Prinzipien der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements

## **Kompetenzkreis 4: Persönliche Kompetenzen (KK4)**

---

- Umgang mit den persönlichen Stressfaktoren
- Strategien für die Selbst- und die Teammotivation
- Kommunikation und Kundengespräch
- Arbeits-, Lern- und Präsentationstechniken

## **6 Anforderungen an den Umfang der zu absolvierenden Fortbildung**

### **6.1 Allgemeine Bestimmungen zum Umfang der zu absolvierenden FPH Offizin-Fortbildung**

Alle eidgenössisch diplomierten Apotheker und Apotheker mit eidgenössisch anerkanntem ausländischem Apothekerdiplom gemäss Bundesrecht sind verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch lebenslange Fortbildung zu vertiefen, zu erweitern und zu verbessern, wie es für die kompetente Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erforderlich ist (Art. 40 lit. b MedBG).

Der Mindestumfang der Fortbildung sowie die Vergabe der FPH-Kreditpunkte richten sich nach den Grundsätzen der FBO (insb. Anhang I) sowie des vorliegenden Programms.

Die Bestimmungen zur Gewichtung der Fortbildungsinhalte (Vergabe von FPH-Kreditpunkten) ergeben sich aus Anhang II des vorliegenden Programms.

### **6.2 Anforderungen für FPH-Titelträger in Offizinpharmazie**

Der Minimalumfang der Fortbildung für Apotheker mit einem Fachapothekertitel FPH beträgt gesamthaft pro Kalenderjahr 500 FPH-Kreditpunkte (Art. 15 Abs. 1 FBO).

Davon sind 300 FPH-Kreditpunkte im Selbststudium und 200 FPH-Kreditpunkte im Kontaktstudium zu erwerben.

Mehrfachtitelträgern werden pro Titel maximal 100 FPH-Kreditpunkte des Kontaktstudiums in Offizinpharmazie erlassen.

### **6.3 Anforderungen für Inhaber von Fähigkeitsausweisen FPH im Fachbereich Offizinpharmazie**

Der Umfang der Fortbildungspflicht von Inhabern von Fähigkeitsausweisen FPH richtet sich nach den Anforderungen des jeweiligen Fähigkeitsprogramms FPH (Art. 14 Abs. 4 FBO).

Die Fortbildungen für Fähigkeitsausweise FPH können an die Fortbildung für FPH-Titelträger der gleichen FG angerechnet werden.

### **6.4 Entbindung von der Fortbildungspflicht**

Eine Entbindung von der Fortbildungspflicht erfolgt ausschliesslich in den von Art. 18 FBO bestimmten Fällen, wobei grundsätzlich kein Anspruch auf Entbindung von der Fortbildungspflicht besteht.

Gesuche sind schriftlich und begründet mit den notwendigen Unterlagen (Arztzeugnis, Bestätigungen etc.) beim Sekretariat der FPH Offizin einzureichen. Für die Beurteilung des Gesuchs kann eine Gebühr gemäss Gebührenordnung der Weiter- und Fortbildung FPH erhoben werden.

### **6.5 Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht für FPH-Titelträger**

Im Rahmen der durch die FBO festgelegten Mindestanforderungen (Art. 20 Abs. 1 FBO) entscheidet die FG als einzige Instanz über die Erfüllung der Fortbildungspflicht. Sie mahnt bei Nichterfüllung und informiert die KWFB, welche über die Erfüllung der Fortbildungspflicht auf Antrag der FG entscheidet.

Wird die Fortbildung in einem Jahr nicht erfüllt und auf die Führung des Titels nicht verzichtet, so müssen die FPH-Kreditpunkte im Folgejahr nachgeholt werden.

Wird der Erfüllung der Fortbildungspflicht mehr als 2 Jahre keine Folge geleistet, so kann dies zu einer Titelsistierung führen, d. h. der Titel darf nicht mehr geführt werden.

Die Bestätigungen der geleisteten Fortbildungen des laufenden Jahres sind bis zum Abschluss der Fortbildungskontrolle aufzubewahren.

## 6.6 Wiedererlangung des Rechts der Titelführung FPH

Zur Wiedererlangung des Rechts der Titelführung müssen folgende Kriterien erfüllt sein (Art. 20 FBO):

- a. Titelsistierung bis 5 Jahre:  
Nachweis von 2 Jahren FPH Offizin-akkreditierter Fortbildung im Umfang von jährlich 200 FPH-Kreditpunkten und einer 2-jährigen praktischen Tätigkeit in einer Apotheke zu mindestens 50 %.
- b. Titelsistierung mehr als 5 Jahre:  
Nachweis von 2 Jahren FPH Offizin-akkreditierter Fortbildung im Umfang von jährlich 400 FPH-Kreditpunkten und einer 2-jährigen praktischen Tätigkeit in einer Apotheke zu mindestens 50 %.

## 6.7 Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht für Inhaber von Fähigkeitsausweisen FPH

Die Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht für Inhaber von Fähigkeitsausweisen FPH kann den Ausweistenzug zur Folge haben.

Geeignete Sanktionen werden in den Fähigkeitsprogrammen FPH umschrieben (Art. 21 FBO).



## 7 Bestimmungen über den Nachweis der Fortbildung (Aufzeichnungspflicht)

Gemäss Art. 14 Abs. 1 FBO und Art. 40 lit. b MedBG sind alle eidgenössisch diplomierten Apotheker und Apotheker mit eidgenössisch anerkanntem ausländischem Apothekerdiplom verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch lebenslange Fortbildung zu vertiefen, zu erweitern und zu verbessern, wie es für die kompetente Ausübung ihrer pharmazeutischen Funktion erforderlich ist.

Die fortbildungspflichtigen Apotheker sind selbst verantwortlich für den Nachweis der geleisteten Fortbildung (Art. 11 Abs. 2 FBO). Für die Dokumentation der Fortbildung kann auf der FPH-Bildungsplattform von pharmaSuisse ein Fortbildungsdossier genutzt werden.

Die Erfüllung der Fortbildungspflicht muss jährlich per Ende des Kalenderjahres dokumentiert werden. Die FPH Offizin kontrolliert die Dossiers jährlich. Die Fortbildungsaktivität im Bereich des Selbststudiums unterliegt der Selbstdeklaration.

Apotheker ohne Fachapothekertitel können zur besseren Dokumentation ihrer Fortbildungstätigkeit ein elektronisches Fortbildungsdossier eröffnen lassen und jährlich einen Auszug beim Sekretariat der FPH Offizin anfordern. Die FPH Offizin kann für diese Dienstleistungen Gebühren gemäss Gebührenordnung Weiter- und Fortbildung FPH erheben.

## 8 Bestimmungen über die Anerkennung von Fortbildungsangeboten für Kursanbieter

### 8.1 Anerkennungskriterien

Kursanbieter können ihre Angebote durch die FPH Offizin als Fortbildungsveranstaltungen FPH im Bereich der Offizinpharmazie akkreditieren lassen. Es werden nur Veranstaltungen beurteilt, die noch nicht stattgefunden haben. Eine nachträgliche Anerkennung ist deshalb ausgeschlossen.

Fortbildungsveranstaltungen werden dann anerkannt, wenn sie kumulativ folgende Kriterien erfüllen:

1. Die Fortbildungsveranstaltung ist auf die Bildungsbedürfnisse des Zielpublikums zugeschnitten und entspricht dem Niveau des jeweiligen Programms. Veranstaltungen im KK1 (pharmazeutische Kompetenzen) richten sich ausschliesslich an Akademiker.
2. Die Fortbildungsveranstaltung muss für alle Offizinapotheker zugänglich sein.
3. Die Lernziele sind definiert und niveaugerecht.
4. Der Verantwortliche der Fortbildungsveranstaltung ist fachlich und didaktisch qualifiziert (CV/Referenzen) und sorgt für eine fachliche und didaktische Qualifikation seiner Referenten. Für die Berufsrelevanz der Veranstaltung sollte nach Möglichkeit ein Offizinapotheker beigezogen werden. Der Referent für Veranstaltungen im KK1 (pharmazeutische Kompetenzen) muss ein Akademiker oder ein anerkannter Experte auf dem betreffenden Fachgebiet sein.
5. Die Fortbildungsveranstaltung und die Dozenten werden durch die Teilnehmer evaluiert.
6. Die Ausschreibung beinhaltet folgende Angaben: Kurstitel, Programm inkl. Zeiten, Zielpublikum, Lernziele, Zulassungsbedingungen, Kursanbieter, Referenten, CV des Referenten, vorgeschlagener Kompetenzkreis, vorgeschlagene Kreditpunkte, Kosten. Eine Kopie der Ausschreibung ist dem Antrag zur Anerkennung beizulegen.

7. Der Kursanbieter hält sich an die Leitlinien über das Sponsoring von Fortbildungs- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen (Anhang III FBO) und deklariert alle involvierten Sponsoren bei der Ausschreibung.
8. Der Kursanbieter stellt sicher, dass die Teilnehmerlisten und Evaluationsbögen der einzelnen Fortbildungsveranstaltungen während mindestens 2 Jahren aufbewahrt werden. In begründeten Fällen müssen diese dem Sekretariat der FPH Offizin zugänglich gemacht werden.
9. Der Antrag auf Anerkennung von Veranstaltungen muss mindestens 15 Arbeitstage vor der nächsten Sitzung der FPH Offizin bei ihrem Sekretariat eingegangen sein. Die Termine der Sitzungen werden im offiziellen Publikationsorgan publiziert.

## **8.2 Gebühren**

Die FPH Offizin erhebt für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen eine Gebühr gemäss der Gebührenordnung der Weiter- und Fortbildung FPH.

## **9 Bestimmungen über die Abgabe von Testaten**

Kursanbieter von akkreditierten Fortbildungsangeboten sind verpflichtet, den Teilnehmern eine personalisierte Teilnahmebestätigung auszustellen bzw. den entsprechenden Eintrag ins persönliche Fortbildungsprotokoll zu bestätigen.

## **10 Inkrafttreten**

Das vorliegende Fortbildungsprogramm FPH in Offizinpharmazie ist am 5. September 2001 von der FPH Offizin beschlossen und am 18. September 2001 von der KWFB zur Kenntnis genommen worden.

Es tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Das vorliegende Fortbildungsprogramm FPH in Offizinpharmazie wird mindestens alle 5 Jahre durch die FPH Offizin überprüft und bei Bedarf revidiert.

Das Fortbildungsprogramm wurde per 1. Dezember 2011 revidiert.

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde 2013 revidiert. Die Revision tritt gemäss Beschluss der KWFB vom 30. September 2013 am 1. Januar 2014 in Kraft.

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde 2014 revidiert. Die Revision tritt gemäss Beschluss der KWFB vom 30. Januar 2015 per 1. Februar 2015 in Kraft.

## Empfehlungen für das Selbststudium

Die Auswahl der für das Selbststudium zu berücksichtigenden Fachzeitschriften und Medien richtet sich im Rahmen der festgelegten Kompetenzkreise nach dem individuellen Fortbildungsbedürfnis des Offizinapothekers.

Die FPH Offizin empfiehlt jedoch, bei der Gestaltung des Selbststudiums 3 bis 4 der folgenden Zeitschriften und Fachpublikationen auszuwählen. Dabei ist auf eine möglichst breit abgestützte Themenwahl zu achten.

### A) Deutschsprachige Literatur

---

Arzneimittelbrief  
Arzneimitteltherapie  
Arznei-Telegramm  
Deutsche Apothekerzeitung  
Im@il offizin  
Infomed Screen  
Medizinische Monatsschrift für Pharmazeuten  
pharmActuel  
PharmaDigest  
pharmaJournal  
pharma-kritik  
Pharmazeutische Zeitung  
Swiss Medical Forum  
Therapeutische Umschau  
etc.

**B) Französischsprachige Literatur**

---

Actualités Pharmaceutiques  
Im@il offizin  
La Revue Prescrire  
Minerva  
pharmActuel  
PharmaDigest  
pharmaJournal  
Revue Médicale Suisse

etc.

**C) Englischsprachige Literatur**

---

British Medical Journal  
Drug and Therapeutics Bulletin  
Drugs and Therapy Perspectives  
Evidence-Based Medicine  
International Journal of Pharmaceutical Compounding  
JAMA  
New England Journal of Medicine  
Pharmacist's Letter  
The Lancet  
The Medical Letter  
etc.

### **Gewichtung der Fortbildungsveranstaltungen FPH im Bereich der Offizinpharmazie**

Die Vergabe von FPH-Kreditpunkten erfolgt grundsätzlich gemäss Anhang I FBO. Besondere Bestimmungen gelten für folgende Veranstaltungen:

#### **Präsenzschulung**

---

Mindestens 50 FPH-Kreditpunkte / Kalenderjahr

#### **Berufsbildnerkurs**

---

100 FPH-Kreditpunkte (einmalige Vergabe)

#### **Fachspezifisches Nachdiplomstudium im pharmazeutischen / medizinischen Bereich (MAS / DAS / CAS)**

---

Nachweis einzelner Lektionen mit Testaten nach Zeitaufwand (jedoch maximal 200 FPH-Kreditpunkte / Kalenderjahr)

#### **Lehrtätigkeit**

---

100 FPH-Kreditpunkte / Kalenderjahr

Lehrtätigkeiten für FPH Offizin-akkreditierte Kurse werden automatisch angerechnet. Lehrtätigkeiten für nicht-FPH Offizin-akkreditierte Kurse müssen separat anerkannt werden. Die Kriterien sind die gleichen wie für die FPH-Veranstaltungen. Anerkannt wird ausschliesslich Lehrtätigkeit von postgradualen Veranstaltungen.

## **Leitung / Co-Leitung von interdisziplinären Diskussionsgruppen**

---

Leiter oder Co-Leiter pro Sitzung:

16,5 FPH-Kreditpunkte, maximal 100 FPH-Kreditpunkte / Kalenderjahr

## **Teilnahme an vorgängig akkreditierten interdisziplinären Diskussionsgruppen**

---

Nur vorgängig akkreditierte Diskussionsgruppen (nach Zeitaufwand)

## **Berufspolitische Veranstaltungen**

---

(z. B. Generalversammlungen der Apothekerverbände, Regionalkonferenzen pharmaSuisse, Organisation und/oder Durchführung von Abstimmungskämpfen in den Kantonen)

Maximal 25 FPH-Kreditpunkte / Kalenderjahr

## **Kongresse**

---

Besuch von eintägigen Kongressen / Symposien:

- FPH-Kreditpunkte nach Zeitaufwand analog eintägigen Veranstaltungen

Besuch von Kongressen / Symposien von mindestens 2 Tagen Dauer:

- Globale Teilnahmebestätigung der Veranstaltung ohne detailliertes Testatheft → 100 FPH-Kreditpunkte
- Bei Einreichung eines detaillierten Testatheftes → FPH-Kreditpunkte aufgrund der attestierten Kurszeiten









Schweizerischer Apothekerverband  
Société Suisse des Pharmaciens  
Società Svizzera dei Farmacisti

Stationsstrasse 12  
CH-3097 Bern-Liebefeld  
T +41 (0)31 978 58 58  
F +41 (0)31 978 58 59  
[www.pharmaSuisse.org](http://www.pharmaSuisse.org)